

Innerhalb einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft<sup>174</sup> bestand bis 31.12.2004 bei Tötung des Haushaltsführenden kein Anspruch wegen entgangenen Naturalunterhalts. Das LPartG verwies lediglich auf die für den Barunterhalt maßgeblichen Bestimmungen der §§ 1360a, 1360b BGB. Die Bestimmungen über die Haushaltsführung, nämlich die §§ 1356, 1360 BGB fanden demnach keine Anwendung. Die Partner traf keine unterhaltsrechtliche Verpflichtung zur Haushaltsführung, auch wenn dies anders zwischen den Beteiligten vereinbart wurde. Dies hat sich ab 1.1.2005 gesetzlich geändert: nunmehr besteht auch eine Verpflichtung zur Haushaltsführung wie innerhalb einer Ehe. 361

Nachdem das frühere gesetzliche Leitbild der sog. „Hausfrauenehe“ wonach nur eine Person, respektive die Ehepartnerin, den Haushalt führt und der andere Partner entgeltlich arbeitet schon lange aufgegeben worden ist (§ 1360 BGB),<sup>175</sup> können beide Ehepartner/eingetragene Lebenspartner frei vereinbaren, wer und in welchem Umfang durch eine Erwerbstätigkeit den materiellen Unterhalt der Familie sicherstellt und wer und in welchem Umfang den Haushalt führt, wobei Mischformen (Teilzeitarbeit, Mithilfe im Haushalt) im allgemein üblich sind.<sup>176</sup> Schadensersatz wegen entgangener Haushaltsführung kommt für den in Betracht, der durch den Tod des Partners einen Nachteil erleidet.<sup>177</sup> 362

Ebenso wie beim Barunterhalt<sup>178</sup> kommt es allein auf den rechtlich geschuldeten Unterhalt, nicht auf den Umfang der tatsächlichen Arbeitsleistung des Haushaltsführenden an.<sup>179</sup> Es ist daher jeweils zu prüfen, ob und in welchem Umfang den Ehepartner<sup>180</sup> und die Kinder<sup>181</sup> ohne den Tod der Haushaltsführenden eine Mitarbeitspflicht im Haushalt getroffen hätte.<sup>182</sup> Der Umfang der gesetzlich geschuldeten Haushaltsführung bestimmt sich nach dem sozialen Stand der Familie (Beruf und Einkommen des Ehepartners),<sup>183</sup> nach der Größe und Ausstattung des Haushalts, der Anzahl, dem Alter und dem Gesundheitszustand der Familienmitglieder. War der Getötete schon vor dem Schadensereignis gesundheitlich geschwächt, ist hieran der unterhaltsrechtlich geschuldete Anteil an der Haushaltsführung zu bemessen, da sich die Unterhaltspflicht auch an der persönlichen Leistungsfähigkeit orientiert. 363

Allerdings ist die tatsächliche Verteilung der Hausarbeit auf beide Partner von Bedeutung. Beide Partner können nämlich – im Rahmen der Angemessenheit, § 1360 S. 1 BGB – frei vereinbaren, wer durch Erwerbstätigkeit den materiellen Unterhalt der Familie sicherstellt und wer und in welchem Umfang den Haushalt führt.<sup>184</sup> Aus der tatsächlichen 364

<sup>174</sup> → Rn. 324.

<sup>175</sup> → Rn. 397.

<sup>176</sup> BGH VersR 1984, 79; VersR 1985, 365; NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490; VersR 1993, 56 = DAR 1993, 25; OLG Oldenburg 14.8.2009 – 6 U 118/09.

<sup>177</sup> In BGH NJW 1982, 1054 als selbstverständlich unterstellt. Vgl. auch BGH VersR 1979, 622, 623; OLG Frankfurt VersR 1980, 287. Allerdings wird man eine rechtliche Unterhaltsverpflichtung eines Partners und damit einen Schadensersatzanspruch der Hinterbliebenen nicht bei gelegentlichen Hilfeleistungen wie Einkaufen, Hilfe beim Abwaschen etc., sondern nur bei Übernahme wesentlicher Teile der Haushaltsführung unterstellen können; ebenso OLG Oldenburg VersR 1983, 890.

<sup>178</sup> → Rn. 325.

<sup>179</sup> BGH VersR 1993, 56; NJW 2006, 1081; OLG Nürnberg r+s 1987, 103; OLG Celle 9.8.2017 – 14 U 27/17; Hofmann VersR 1977, 296 (300).

<sup>180</sup> Zur Mitarbeitspflicht des erwerbstätigen Ehepartners nach seiner Pensionierung → Rn. 209.

<sup>181</sup> Die älteren Entscheidungen zur Mitarbeitspflicht des Ehemannes können im Hinblick auf die Prämisse des BGH zur freien Vereinbarung des Umfangs der Haushaltsführung wohl nicht mehr berücksichtigt werden, → Rn. 401.

<sup>182</sup> Näheres dazu → Rn. 372.

<sup>183</sup> Das Nettoeinkommen des Mannes bestimmt zwar „nicht stets“ die Obergrenze der Ersatzleistung, wirkt sich aber auf den mit zu berücksichtigenden Lebenszuschnitt der Familie aus (BGH VersR 1982, 951), der den Rahmen für die erforderlichen Kosten der Schadenbehebung abgibt.

<sup>184</sup> BGH NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490; VersR 1985, 365; VersR 1984, 79.

Handhabung der Haushaltsführung kann auf eine entsprechende einvernehmliche Regelung der Partner geschlossen werden.<sup>185</sup>

365 Die konkrete Gestaltung der Versorgung der Hinterbliebenen, soweit sie in ihrem wohlverstandenen Interesse geboten und möglich ist, bildet den „Maßstab“ für den erforderlichen Betreuungsaufwand.<sup>186</sup> Der Berechnungsmodus für den Schadensersatz hängt daher davon ab, ob

- die Haushaltsführung ohne Einstellung einer Ersatzkraft von den Hinterbliebenen übernommen wird,
- eine Ersatzkraft tatsächlich eingestellt wird,
- Verwandte Hilfe leisten oder
- der Familienverband aufgelöst und die Waisen in einer anderen Familie oder im Heim untergebracht werden.

### a) Keine Einstellung einer Ersatzkraft, aber Aufrechterhaltung des Familienverbandes

366 Der Umstand, dass keine konkreten Kosten entstehen, sondern die Familienmitglieder durch Mehrarbeit den Schaden auffangen, entlastet den Schädiger nicht. Der Schaden ist normativ zu bewerten.<sup>187</sup>

367 Die Natur dieses abstrakten Schadensersatzanspruchs legt eine „nicht in alle Einzelheiten der tatsächlichen Haushaltstätigkeiten eindringende“, bis zu einem gewissen Grade objektivierte und schematisierte Bewertung nahe.<sup>188</sup> Die Schematisierung findet der BGH darin, dass er die Kosten einer vergleichbaren Ersatzkraft als Anhaltspunkt für die Schätzung des Schadens zulässt.<sup>189</sup>

368 Es gibt keinen Markt für Leistungen, die den Naturalunterhalt abdecken, was die Schätzung des Anspruchs erschwert.<sup>190</sup> Der BGH greift zwar auf den Bundesangestellten-Tarif (BAT) für eine bezahlte Ersatzkraft zurück, lässt insoweit jedoch Vorsicht walten, bereinigt den Tariflohn um die Arbeitnehmer-Komponenten Steuern und Sozialabgaben<sup>191</sup> und berücksichtigt auch den nach örtlichen Gegebenheiten billigeren Tarif oder Arbeitslohn einer Hilfskraft.<sup>192</sup> Zu prüfen ist, welche Ersatzkraft vergleichbar ist und welches Gehalt für wie viele Stunden der Schadenberechnung zugrunde zu legen ist.

369 Nach Schulz-Borck/Hofmann<sup>193</sup> ist wie folgt vorzugehen:

- Wöchentlicher Zeitbedarf für die Versorgung der Hinterbliebenen und Aufrechterhaltung des durch den Tod der Hausfrau verkleinerten Haushalts<sup>194</sup> im ursprünglichen Standard;
- abzüglich Mithilfpflicht der Angehörigen;

<sup>185</sup> BGH NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490; VersR 1993, 56 = DAR 1993, 25.

<sup>186</sup> BGH VersR 1986, 264 unter II 5b) = NJW 1986, 715; OLG Stuttgart VersR 1993, 1536.

<sup>187</sup> Ua BGH VersR 1986, 790 = NJW-RR 1986, 217; OLG Stuttgart VersR 1993, 1356.

<sup>188</sup> BGH VersR 1971, 1065.

<sup>189</sup> BGH VersR 1971, 1045; VersR 1972, 743; VersR 1972, 948.

<sup>190</sup> Steffen VersR 1985, 605 (607).

<sup>191</sup> BGH VersR 1983, 458 = NJW 1983, 1425.

<sup>192</sup> BGH VersR 1982, 951 = NJW 1982, 2866.

<sup>193</sup> Ähnlich: Entschließung 15. Verkehrsgerichtstag 1977 Goslar; in wesentlichen Punkten auch BGH VersR 1979, 670 = NJW 1979, 1501; OLG Nürnberg r+s 1987, 103; OLG Hamm ZfS 1990, 341; OLG Oldenburg 14.8.2009 – 6 U 118/09; sowie Schlund DAR 1977, 281; LG Bayreuth VersR 1983, 66.

<sup>194</sup> Die Eigenversorgung der getöteten Hausfrau fällt weg (BGH VersR 1982, 951 = NJW 1982, 2866 mwH; OLG Nürnberg r+s 1987, 103; aA noch OLG Frankfurt VersR 1981, 251 mkritAnm Hofmann VersR 1981, 338).

- sich danach ergebende Stundenzahl multipliziert mit der Netto-Stundenvergütung einer nach BAT bezahlten Hilfskraft; dabei Einstufung BAT nach Zahl und Alter der Kinder sowie sozialem Stand;
- Aufteilung des sich danach ergebenden Schadensersatzes auf die Hinterbliebenen;
- abzüglich weggefallener Barunterhalt beim Anspruch des hinterbliebenen Ehegatten
- abzüglich Hinterbliebenenversorgung.

### aa) Arbeitszeitbedarf

Die Bemessung des Arbeitszeitbedarfs entspricht der beim sogenannten Haushaltsführungsschaden,<sup>195</sup> wobei sich die Arbeitszeit bei der Versorgung von Kindern und Partnern nicht nur auf die Haushaltsführung im engeren Sinne beschränkt, sondern auch auf die Versorgung erstreckt, soweit diese unterhaltsrechtlich geschuldet ist. Tabellen über den erforderlichen Zeitbedarf zur Führung von Haushalten unterschiedlicher Größe, sozialen Stands und Technisierung<sup>196</sup> sind kritisch zu bewerten,<sup>197</sup> entpflichten jedenfalls nicht, die konkreten Verhältnisse darzulegen und nach § 287 ZPO zu beweisen. 370

Ausgehend von der Situation vor dem Tod des Unterhaltspflichtigen ist festzustellen, 371 welchen Anteil die Unterhaltsberechtigten am Naturalunterhalt gehabt haben. Hatte die hinterbliebene Person vor dem Tod des Partners einen eigenen Anteil am Naturalunterhalt, wovon im Zweifel auszugehen ist, besteht ein Naturalunterhaltsanspruch nur soweit sich der eigene Aufwand erhöht hat. Es ist daher zu prüfen, inwieweit sich der Aufwand durch den Tod des Unterhaltspflichtigen reduziert hat. Das ist schwer zu bemessen, richtet sich auch nach der Größe des Haushalts und muss im Zweifel nach § 287 ZPO mit einer Quote geschätzt werden. Zieht der Hinterbliebene in einen kleineren Haushalt mit verringertem Aufwand, kann dies berücksichtigt werden. Im Zweifel werden auch der Aufwand bei der Reinigung und dem Aufräumen einer Wohnung, der Versorgung der Wäsche, dem Einkauf und der Essenzubereitung erheblich geringer sein. Je nachdem wie hoch der Anteil der hinterbliebenen Person vor dem Tod des Unterhaltspflichtigen war, wird ein Naturalunterhaltsschaden nicht verbleiben. Eine Erhöhung des Zeitbedarfs kommt insbesondere bei der Betreuung von Kleinkindern in Betracht.<sup>198</sup> Bei der Zuerkennung eines Rentenschadens oder der Kapitalisierung ist aber deren zunehmende Selbstständigkeit einzukalkulieren. 372

Vom Arbeitszeitbedarf ist die Zeit abzuziehen, für die eine familienrechtliche Mithilfpflicht im Haushalt besteht. Die Mithilfpflicht eines Kindes beginnt in der Regel mit dem 12.<sup>199</sup>–14. Lebensjahr, wobei es auf seinen Gesundheitszustand, seinen Entwicklungs- und Ausbildungsstand und seine Belastung in Schule oder Berufsausbildung ankommt.<sup>200</sup> Die

<sup>195</sup> → Rn. 188 ff.

<sup>196</sup> Insbesondere Tab. 1 – Der BGH billigt die Anwendung dieser Tabelle, da sie auf Erfahrungswerten beruhe, im Rahmen der tatrichterlichen Schätzung nach § 287 ZPO (BGH NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490 mwH), wobei eine Abweichung im konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände möglich – und erforderlich – ist; ebenso OLG Stuttgart VersR 1993, 1536; vgl. auch BGH NZV 1990, 307 = VersR 1990, 907. Vgl. auch OLG München v. 16.2.1996, insoweit gebilligt von BGH NZV 1998, 149 = VersR 1998, 333. Dagegen ist die Tabelle 8 nicht verwertbar. Abgesehen davon, dass hier nicht auf den im Rahmen des § 844 Abs. 2 BGB maßgeblichen Arbeitszeitbedarf, sondern auf eine tatsächliche Arbeitsleistung abgestellt wird, erscheinen die Werte unplausibel hoch. Siehe im Einzelnen auch die Anm. hierzu in der Fn. zu → Rn. 193.

<sup>197</sup> Vgl. OLG Celle VersR 2019, 1158 zum Haushaltsführungsschaden.

<sup>198</sup> Tabelle 2 bei Schulz-Borck/Hofmann.

<sup>199</sup> OLG Oldenburg 14.8.2009 – 6 U 118/09.

<sup>200</sup> BGH NZV 1990, 307 = VersR 1990, 907 = DAR 1990, 296; VersR 1973, 939; VersR 1983, 458 mwH OLG Hamburg VersR 1988, 135: Ab dem 12. Lebensjahr, OLG Oldenburg 14.8.2009 – 6 U 118/09; OLG Stuttgart VersR 1993, 1536: ab dem 12. –14. Jahr jeweils 1 Stunde täglich.

Mithilfepflicht eines erwerbstätigen Ehepartners richtet sich nach den getroffenen Absprachen im Rahmen seiner beruflichen Belastung. Beide Partner können frei vereinbaren, wer und in welchem Umfange den Haushalt führt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Da ausdrückliche Abreden insoweit kaum getroffen werden, kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an.<sup>201</sup>

### bb) Stundensatz TVöD

- 373 Die Orientierung am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)<sup>202</sup> dient einer gewissen Objektivierung und Rechtssicherheit. Die Einstufung in die maßgebliche Entgeltgruppe hängt von den tatsächlichen Anforderungen der notwendigen Unterstützung ab. Einfache Haushaltstätigkeiten, die auch von ungelerten Personen geleistet werden können, wären in die Gruppen E 1–E 4 einzustufen. Bei der Erziehung und Betreuung Minderjähriger wird man aber schon die Gruppen ab E 5 heranziehen können.
- 374 Ist nach den örtlichen Gegebenheiten eine Ersatzkraft zu einem billigeren Tarif oder einem billigeren Arbeitslohn zu bekommen, gilt dieser.<sup>203</sup>
- 375 Bei einer so genannten interfamiliären Lösung, bei der ein Verwandter die Betreuung der Familie übernimmt, ist nicht nur auf die Situation des Haushalts als solche, sondern auch auf die Qualifikation des Verwandten abzustellen. Bei fehlender hauswirtschaftlicher Ausbildung kann dies zu einer Reduzierung der Tarifeinstufung führen.<sup>204</sup>

### cc) Nettogehalt

- 376 Maßgeblich sind nur die Kosten netto. Vom fiktiven Brutto-Tarif sind die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen.<sup>205</sup> Geben Familienmitglieder zur Führung des Haushalts und der Erziehung minderjähriger Kinder ihre Erwerbstätigkeit auf oder vermindern sie diese, können auch konkret anfallende Sozialversicherungsbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung und freiwillige Beiträge für die Rentenversicherung in Betracht kommen.

### b) Einstellung einer bezahlten Ersatzkraft

- 377 Die tatsächlich aufgewendeten Kosten (brutto, einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) bilden den „bestimmenden Ausgangspunkt“ für die Schätzung des Schadens,<sup>206</sup> wenn durch die Tätigkeit der Hilfskraft der Ausfall der Hausfrau vollständig ausgeglichen wird.<sup>207</sup> Wenn dies nur zum Teil der Fall ist, ist die Differenz zu den erforderlichen Kosten „netto“ auszugleichen.
- 378 Erforderlich sind nur die Kosten einer solchen Ersatzkraft, deren Dienste den gesetzlich geschuldeten Unterhaltsleistungen der getöteten Hausfrau entsprechen.<sup>208</sup> Vergleichbarkeit muss hinsichtlich der Qualifikation der Ersatzkraft und hinsichtlich der Arbeitszeit gegeben sein (→ Rn. 370 f.).

<sup>201</sup> S. a. OLG Stuttgart VersR 1993, 1536.

<sup>202</sup> Zum 1.10.2005 hat der TVöD den BAT abgelöst.

<sup>203</sup> BGH VersR 1982, 951 = NJW 1982, 2866; OLG Düsseldorf DAR 1988, 24.

<sup>204</sup> OLG Stuttgart VersR 1993, 1536: Statt BAT VII zugebilligt BAT VIII bei Versorgung durch die nicht ausgebildete Schwiegermutter.

<sup>205</sup> BGH VersR 1983, 458 = NJW 1983, 1425; NZV 1988, 60; OLG Nürnberg r+s 1987, 103. Für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung schon BGH VersR 1982, 951 = NJW 1982, 2866. AA noch OLG Frankfurt VersR 1981, 240.

<sup>206</sup> BGH VersR 1974, 604; VersR 1973, 940.

<sup>207</sup> BGH VersR 1986, 790.

<sup>208</sup> OLG Köln VersR 1990, 1285.

### c) Einschaltung von Verwandten

Der Schaden berechnet sich bei einer solchen familiären Lösung nach dem Betrag, den die Familienangehörigen bezahlen müssten, um den einsatzbereiten Dritten „voll angemessen“ zu entschädigen.<sup>209</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass Verwandte die Versorgung von Waisen rationeller (mit weniger Zeitaufwand) gestalten können und dass – bei Wahl der Vergütungsgruppe (→ Rn. 373) – der Verwandte in der Regel keine ausgebildete Fachkraft ist.<sup>210</sup> Gibt der Verwandte seine eigene Erwerbstätigkeit auf, um die Hinterbliebenen zu betreuen, bildet der entgangene Nettoverdienst die Grundlage für die Schadensschätzung, soweit er nicht die Kosten einer Ersatzkraft übersteigt.<sup>211</sup> 379

### d) Auswärtige Unterbringung der Waisen

Wird eine Vergütung gezahlt, sind die aufgewendeten Beträge, sofern angemessen, zu ersetzen.<sup>212</sup> Der Anspruch des Waisen berechnet sich dann nach dem Zeitaufwand, der für seine Versorgung erforderlich ist. Insoweit genügt in der Regel eine stundenweise bezahlte Haushaltshilfe mit Grundkenntnissen.<sup>213</sup> Wurde durch den Unfall gleichzeitig auch der barunterhaltspflichtige Elternteil getötet, darf der insoweit zusätzlich entstehende Unterhaltsschaden nicht übersehen werden.<sup>214</sup> 380

Bei unentgeltlicher Unterbringung sind an sich nach der Rechtsprechung des BGH nur Kosten einer vergleichbaren Familienunterkunft zu erstatten.<sup>215</sup> Die in den einschlägigen Entscheidungen genannten Beträge sind nach heutiger Auffassung jedoch weitaus zu gering. Außerdem ist es schwierig, die Kosten einer vergleichbaren Familienunterkunft zu ermitteln. Der 15. Deutsche Verkehrsgerichtstag hatte deshalb vorgeschlagen, den Schadensersatz pro Waise nach dem doppelten Regelbedarfssatz der damaligen Regelunterhaltsverordnung<sup>216</sup> zu bemessen. Dieser Weg ist zwar juristisch zweifelhaft, da der Regelbedarf den materiellen und nicht den persönlichen Unterhalt deckt, dürfte aber zu praktikablen Ergebnissen führen.<sup>217</sup> 381

Zu ersetzen sind auch die Kosten einer Heimunterbringung.<sup>218</sup> Übernimmt der Kostenträger die Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld etc., ist die Höhe des Schadensersatzes um die – fortbestehende – Barunterhaltspflicht des Elternteils zu reduzieren.<sup>219</sup> 382

<sup>209</sup> BGH VersR 1982, 874 = NJW 1982, 2864; VersR 1985, 365.

<sup>210</sup> BGH VersR 1985, 365.

<sup>211</sup> BGH VersR 1986, 264 unter II 5 = NJW 1986, 715.

<sup>212</sup> BGH VersR 1971, 1045; OLG Frankfurt VersR 1992, 1411 – Rev. nicht angen.

<sup>213</sup> BGH VersR 1984, 389.

<sup>214</sup> OLG Koblenz ZfS 1983, 169.

<sup>215</sup> BGH VersR 1974, 601; VersR 1971, 1045; VersR 1976, 291.

<sup>216</sup> Seit 1.1.2008 ist der Mindestunterhalt in § 1612a BGB geregelt und wird nach § 1612a Abs. 4 BGB durch VO des BMJ angepasst. Aktuell ist die MinUhV in der Fassung vom 28.9.2017 mit einem Mindestunterhalt ab dem 1.1.2019 für Kinder bis zum 6. Lbj. von 354 EUR, bis zum 12. Lbj. von 406 EUR und ab dem 13. Lbj. von 476 EUR.

<sup>217</sup> OLG Celle VersR 1980, 583 folgt dem nicht ganz: Einerseits zwar einfacher Regelbedarfssatz, aber andererseits höhere Altersstufen; Zuschläge bei besseren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen.

<sup>218</sup> OLG Celle r+s 2005, 129 mit begründetem Nichtannahmebeschluss des BGH FamRZ 2004, 526.

<sup>219</sup> OLG Düsseldorf VersR 1985, 698.

### e) Aufteilung des Schadensersatzes auf die einzelnen Hinterbliebenen

- 383 Die Hinterbliebenen sind nicht Gesamt-, sondern Teilgläubiger.<sup>220</sup> Der Verteilungsschlüssel ist Tatfrage; es kommt auf die Verhältnisse des konkreten Falles an. Insbesondere Kleinkinder haben einen relativ hohen Unterhaltsbedarf. Andererseits billigt der BGH einem 7–14 Jahre alten Kind nur einen Anteil von 1/3 (für den Witwer 2/3) zu.<sup>221</sup>

### f) Schadenminderungspflicht

- 384 Unter Umständen ist der allein stehende hinterbliebene Ehegatte gehalten, in eine zwar qualitativ gleichwertige, aber kleinere Wohnung umzuziehen.<sup>222</sup> Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Waisen bei Verwandten oder im Heim untergebracht werden.

### g) Vorteilsausgleich

- 385 Der Wegfall der eigenen Barunterhaltspflicht des erwerbstätigen Ehegatten gegenüber dem haushaltsführenden Partner ist nach stRspr im Rahmen des § 254 BGB als Vorteil<sup>223</sup> zu werten,<sup>224</sup> und zwar wird konsequenterweise der Unterhaltsanteil des Verstorbenen am teilbaren Familieneinkommen, das nach Abzug der fixen Kosten verbleibt (zur Berechnung → Rn. 328 ff.), auf den Unterhaltsschaden des Witwers (nicht auf den der Waise) angerechnet:

**Beispiel:**

Haushaltsführungsschaden (Witwe/r, 1 Waise)		1.200,- EUR
davon Anteil Witwe/r 50 % (vgl. Rn. 383)		600,- EUR
Vorteilsausgleich:		
Nettoeinkommen Witwe/r	2.000,- EUR	
abzüglich fixe Kosten	– 600,- EUR	
verteilbares Einkommen	1.400,- EUR	
Unterhaltsquote Getöteter 35 %	490,- EUR	
ersparter Unterhaltsbeitrag		– 490,- EUR
Schadensersatz Witwe/r		110,- EUR
Schadensersatz Waise (50 %)		600,- EUR

- 386 Der so errechnete Vorteil kann sich reduzieren, wenn der getötete Partner seine Arbeitskraft über das gesetzliche Maß hinaus verwertet hatte, in dem zB im eigenen Garten Nahrungsmittel gezogen, Kleider für die Familie genäht wurden etc.<sup>225</sup> Ähnliches gilt, wenn der getötete Unterhaltspflichtige leibliche Kinder der hinterbliebenen Person ohne gesetzliche, aber aufgrund sittlicher Verpflichtung mitversorgt hatte<sup>226</sup> oder wenn über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinausgehende Pflegeleistungen für den Hinterbliebenen erbracht wurden.<sup>227</sup>

<sup>220</sup> BGH VersR 1972, 743; VersR 1973, 84 = NJW 1972, 1130.

<sup>221</sup> BGH VersR 1984, 875: Dem Vater steht ein doppelt so hoher Anteil im Vergleich zu dem Kind zu, weil die Hausfrau ihre Arbeitskraft in erster Linie der Versorgung des Ehemanns und der Aufrechterhaltung des ehelichen Haushalts zur Verfügung stellen musste; vgl. auch BGH VersR 1974, 885 = NJW 1974, 1238. AA OLG Hamm ZfS 1990, 341: Größerer Anteil der Versorgung für ein minderjähriges Kind. AA auch Drees VersR 1985, 611 ff.: Aufteilung gleichmäßig nach Zahl der Anspruchsberechtigten.

<sup>222</sup> BGH NZV 1988, 60; VersR 1982, 874; VersR 1971, 1065; OLG Karlsruhe VersR 1991, 1190.

<sup>223</sup> Zum Vorteilsausgleich iÜ s. die zusammenfassende Darstellung unter → Rn. 419 ff.

<sup>224</sup> Ua BGH VersR 1971, 1065; VersR 1979, 670; VersR 1984, 79; VersR 1984, 189; VersR 1984, 876.

<sup>225</sup> BGH VersR 1979, 670.

<sup>226</sup> BGH VersR 1984, 189.

<sup>227</sup> OLG Zweibrücken NJW-RR 1989, 479.

Bei einer Mithaftung des Getöteten ist der vom hinterbliebenen Ehegatten ersparte Barunterhalt zunächst mit dem Ausfall zu verrechnen, der wegen der Quotierung des Schadensersatzanspruches entsteht.<sup>228</sup> Im wirtschaftlichen Ergebnis wirkt sich danach eine Mithaftung des Getöteten nur dann und insoweit zur Entlastung des Schädigers aus, als der ersparte Unterhaltsbeitrag niedriger ist als der Ausfall wegen der Mithaftung. Ein Vorteilsausgleich greift nur dann und insoweit, als dieser größer ist als der Ausfall wegen der Mithaftung. 387

**Beispiel (s. Rn. 385):**

Haushaltsführungsschaden Hinterbliebener		600,- EUR
50 % Haftung		
Schadensersatz vor Vorteilsausgleich		300,- EUR
Vorteilsausgleich (ersparter Unterhaltsbeitrag)	490,- EUR	
Ausfall wegen Mithaftung	- 300,- EUR	
anrechenbarer Vorteil	<u>190,- EUR</u>	
		- 190,- EUR
Schadensersatz daher		<u>- 110,- EUR</u>

Die Mithaftung wirkt sich wegen des reduzierten Vorteils also nicht aus. Zu dem Problem der Berechnung der Ersatzforderungen im Falle der Zahlung einer kongruenten Hinterbliebenenrente → Rn. 445. 388

**h) „Anrechnung“ von Einkünften der Waise**

Soweit Waisen aufgrund eigener Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Erträgen des Vermögens<sup>229</sup> nicht unterhaltsbedürftig sind, besteht auch kein Schadensersatzanspruch wegen Wegfalls des persönlichen (Natural-)Unterhalts.<sup>230</sup> Werden beide Elternteile bei einem Unfall getötet, gilt dies auch zB für die Erträge des vom Vater geerbten Vermögens hinsichtlich des Anspruchs wegen des Todes der Mutter.<sup>231</sup> Berechnungsbeispiel → Rn. 352. 389

**i) Steuerliche Nachteile des Hinterbliebenen**

Nach einer Übergangszeit gehen die Vorteile des Splitting-Tarifs sowie höherer Grenzen für Werbungskosten und Sonderausgaben verloren. Darin liegt nur ein mittelbarer Schaden, der nicht vom Schädiger zu ersetzen ist.<sup>232</sup> 390

**j) Laufzeit und Abstufung des Schadensersatzes**

Der Anspruch des hinterbliebenen Ehegatten besteht für die mutmaßliche Dauer des Lebens des Getöteten,<sup>233</sup> die sich grundsätzlich nach der zum Todeszeitpunkt gegebenen statistischen Lebenserwartung<sup>234</sup> richtet. 391

<sup>228</sup> BGH VersR 1987, 70. Die Entscheidung betrifft zwar den ersparten Barunterhalt aus Renteneinkünften, gilt aber erst recht für den erwerbstätigen Hinterbliebenen.

<sup>229</sup> → Rn. 352.

<sup>230</sup> BGH VersR 1972, 948; VersR 1973, 939; VersR 1974, 601; krit. Hofmann VersR 1977, 296, 304.

<sup>231</sup> BGH VersR 1974, 601.

<sup>232</sup> BGH VersR 1979, 670 = NJW 1979, 1501. Siehe auch BGH VersR 2004, 75 = NZV 2004, 23.

<sup>233</sup> § 844 Abs. 2 BGB. BGH NZV 1990, 307 = VersR 1990, 907: Es ist daher eine Prognose erforderlich, wie sich die Unterhaltsbeziehungen zwischen den Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltspflichtigen im Falle seines Fortlebens nach dem Unfall entwickelt haben würden. Die Prognose erfolgt im Rahmen des § 287 ZPO.

<sup>234</sup> → Rn. 864.

- 392 Beim erwerbstätigen Partner ist eine steigende Mitarbeitspflicht (zB mit der Pensionierung) einerseits<sup>235</sup> und die sinkende Leistungsfähigkeit der Haushaltsführenden mit zunehmendem Alter andererseits<sup>236</sup> zu berücksichtigen.
- 393 Bei Wiederheirat oder Wiederverpartnerung des hinterbliebenen Partners entfällt der Schaden wegen entgangener Haushaltsführung.<sup>237</sup> Das gilt entsprechend, wenn der neue Partner Erwerbseinkommen hat und daraus einen entsprechenden finanziellen Beitrag zum Familienunterhalt leisten muss.<sup>238</sup>
- 394 Auf den Schadensersatzanspruch der Waisen wegen entgangenen Naturalunterhalts ist die tatsächliche Betreuung durch den neuen Partner nicht anzurechnen.<sup>239</sup>
- 395 Gegenüber Kindern besteht eine Verpflichtung der Eltern zur Leistung von Naturalunterhalt nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Eintritt der Volljährigkeit).<sup>240</sup>

### k) Übergang auf leistende Dritte

- 396 Zwischen der Hinterbliebenenversorgung durch Sozialversicherungsträger, Dienstherrn u. Ä. und dem Schadensersatz wegen entgangener Haushaltsführung (Naturalunterhalt) besteht sachliche Kongruenz. Der Ersatzanspruch von hinterbliebenen Partnern und Waisen geht daher nach §§ 116 SGB X, 87a BBG etc. über.<sup>241</sup>

## 3. Erwerbstätigkeit beider Ehegatten und eingetragener Partner

- 397 Kommen beide Partner gemeinsam für den materiellen Familienunterhalt durch eine Berufstätigkeit auf und haben die Haushaltsarbeiten im gegenseitigen Einvernehmen untereinander verteilt, steht im Todesfall dem Hinterbliebenen ein Anspruch wegen entgangenen Bar- und Naturalunterhalts zu.

### a) Barunterhalt

- 398 Beide Partner haben unterhaltsrechtlich jeweils einen Anspruch gegen den Partner auf Beteiligung an dessen Nettoeinkommen.<sup>242</sup> Die beiderseitige Beteiligungsquote ist gleich hoch.<sup>243</sup> Abweichende Vereinbarungen, nach der etwa der Partner einen Nebenverdienst

<sup>235</sup> BGH VersR 1973, 84; 1973, 939; 1983, 458. Der Umfang dieser Mitarbeit wird man nur in Ausnahmefällen oder dann mit 50 % ansetzen können, wenn der Partner schon zur Zeit seiner Erwerbstätigkeit in erheblichem Umfang im Haushalt mitgearbeitet hat. In der Entscheidung VersR 1973, 939 hat der BGH 10 Stunden Mitarbeit als im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens liegend angesehen. Auch für die Zeit nach der Pensionierung gilt der Grundsatz, dass beide Ehepartner frei vereinbaren können, wer in welchem Umfang den Haushalt führt (→ Rn. 401). Nach der Tabelle 8 bei Schulz-Borck/Hofmann entfällt in einem 2-Personen-Haushalt  $\frac{2}{3}$  der Arbeitszeit auf die Ehefrau und nur  $\frac{1}{3}$  auf den Mann.

<sup>236</sup> BGH VersR 1973, 84; VersR 1973, 939; OLG Zweibrücken VersR 1978, 356.

<sup>237</sup> BGH VersR 1970, 522 = NJW 1970, 1127; OLG Stuttgart VersR 1993, 1536.

<sup>238</sup> BGH VersR 1970, 522 = NJW 1970, 1127; OLG Stuttgart VersR 1993, 1536.

<sup>239</sup> BGH VersR 1969, 998; OLG Hamm VersR 1978, 64.

<sup>240</sup> → Rn. 360.

<sup>241</sup> So ausdrücklich für den Anspruch der Waisen wegen entgangener Betreuung BGH VersR 1966, 487; VersR 1968, 771; VersR 1987, 1092 = NJW 1987, 2293. Für den Anspruch der Ehefrau wegen entgangener Mithilfe des Ehemanns im Haushalt BGH NJW 1982, 1045; OLG Frankfurt NZV 1993, 474; OLG Saarbrücken SP 2013, 393. Für die Tötung des den Haushalt allein oder überwiegend führenden Partners gilt dasselbe (BGH VersR 1962, 330 ist überholt); OLG Hamm r+s 1994, 420; OLG Stuttgart VersR 1993, 1636.

<sup>242</sup> BGH VersR 1984, 79; VersR 1984, 353; VersR 1984, 961.

<sup>243</sup> Drees VersR 1985, 611 (613).